

Prüfung der Dienststelle Jugendamt durch das Rechnungsprüfungsamt

Bericht vom 16.1.2007

Prüfgegenstand: Gewährung von sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) im Rahmen der Hilfe zur Erziehung

Auszug aus der Kurzübersicht für die Vorlage zum Rechnungsprüfungsausschuss am 13.7.2007:

Seite 2 und 3 mit Teilziffer 2 –

Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen

Seite 2 von 10

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p><b>Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen</b> Die Vereinbarungen zur Erbringung von ambulanten Leistungen sowie die Erhöhung des Entgeltes für die Fachleistungsstunden wurden nur dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Eine Vorlage im Stadtrat erfolgte nicht.</p>	<p>TZ 2 Bei dem Abschluss von Vereinbarungen, Verträgen sowie Erhöhung des Entgeltes für Fachleistungsstunden handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vor Abschluss von Vereinbarungen sowie Erhöhung von Stundensätzen sind vorher Beschlüsse in den städtischen Gremien herbeizuführen.</p>	<p><b>Dissens:</b> Das Einverständnis des KJHZ über die Ablösung des „alten“ Vertrages sollte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich erfolgen.</p> <p>Das Entgelt für die Fachleistungsstunden sei mit der Vorlage im beschließenden Jugendhilfeausschuss erfüllt worden. Eine Vorlage im Stadtrat sei daher nicht erforderlich. Die Auswahl und Belegung einzelner freier Träger der Jugendhilfe erfolge für jeden Einzelfall durch das JgA als Geschäft der laufenden Verwaltung. Das Auftragsvolumen der einzelnen freien Träger sei zu Jahresbeginn noch nicht bekannt. Bei Überschreitung des Jahreszahlungsvolumen einzelner Träger müsse die Überschreitung durch die Stadtratsgremien autorisiert werden. Die Prüfziffer enthalte keine konkrete Beschreibung, welche Verträge gemeint seien. Der Prüfungsbemerkung wird nicht zugestimmt.</p> <p><b>Dissens:</b> Nach § 5 Abs. 1 Satzung für das Jugendamt Fürth beschließt der Jugendhilfeausschuss über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
		<p>bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. Festsetzungen im Haushaltsplan erfolgen jeweils für ein Jahr. Die vom JgA geschlossene Vereinbarung sowie die Erhöhung des Entgeltes gelten für eine unbestimmte Zeit und dienen als Rahmenvereinbarung für eine unbestimmte Anzahl von Hilfefällen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 24 Geschäftsordnung Stadtrat ist der Stadtrat für den Abschluss privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 250.000 € zuständig. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen (§ 3 Abs. 2 GeschO StR). Unseres Erachtens wäre vor Abschluss der Vereinbarung sowie der Entgelterhöhung ein Stadtratsbeschluss notwendig gewesen.</p> <p>Da vom JgA auch für andere Hilfen Rahmenverträge abgeschlossen werden, wurde allgemein darauf hingewiesen, dass auch diese nach den in der GeschO StR festgelegten Wertgrenzen in den städtischen Gremien zu behandeln sind. Die Bewilligung von Einzelhilfen ist dann, nach Beschlussfassung in den zuständigen Gremien, als Vollzug ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>